

**Ordnung
zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern
in dem Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Künste Bremen
vom 08.02.2017**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 05.04.2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Fachbereichsrat Kunst und Design beschlossene Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Meisterschülerstudium
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Meisterschülerurkunde
- § 8 Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Ernennung, Wechsel der Betreuung
- § 9 Rechtsbehelfe
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Freie Kunst oder eines äquivalenten Studienabschlusses an der Hochschule für Künste oder an einer anderen Hochschule können an der Hochschule für Künste nach Maßgabe dieser Ordnung als Meisterschülerin und Meisterschüler ernannt und als "Meisterschülerin/Meisterschüler" aufgenommen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler erhalten die Möglichkeit, selbstbestimmten künstlerischen Aufgaben und Vorhaben sowie künstlerischen Entwicklungsprojekten nachzugehen und diese durchzuführen. Sie werden dabei von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ihrer Wahl betreut.
- (3) Mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler werden besondere künstlerische Leistungen und die Befähigung zu vertiefender selbständiger künstlerischer Arbeit bescheinigt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren (§ 3) und für die Zulassung zum Meisterschülerstudium sind:
 - a) Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Künste oder
 - b) Nachweis eines äquivalenten Studienabschlusses an der Hochschule für Künste oder an einer anderen Hochschule,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) : Vorlage einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten und Projekten aus dem vorangegangenen Studium,

- d) Vorlage der Erklärung einer Hochschullehrerin oder /eines Hochschullehrers des Studiengangs Freie Kunst, in der diese oder /dieser sich verpflichtet, die künstlerische Betreuung der Bewerberin oder /des Bewerbers während des Meisterschülerstudiums zu übernehmen,
- (2) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag ist schriftlich innerhalb des von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Bewerbungszeitraums mit den Nachweisen gemäß Absatz 1 beim Dezernat 1 – Studentische und akademische Angelegenheiten zu stellen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die besondere Befähigung für das Meisterschülerstudium (nach § 1 Abs. 3) wird in einem Auswahlverfahren durch die Prüfungskommission gemäß § 4 festgestellt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über den Zulassungsantrag anhand der Werkübersicht der Diplomprüfung bzw. bei externen Bewerberinnen und Bewerbern anhand der Mappe gemäß § 2 Absatz 1 b).
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl wird der Bewerberin/dem Bewerber durch Bescheid mitgeteilt.
- (4) Eine Wiederholung des Auswahlverfahrens und eine erneute Bewerbung sind ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Studiengangs Freie Kunst.
- (2) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Gruppe eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden sowie eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder darunter die oder der Vorsitzende, oder, bei deren oder dessen Abwesenheit, die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Sie tagt in der Regel bei der letzten Diplomprüfung des Semesters für die Auswahl und am Ende der Vorträge für die Abschlussprüfung.

§ 5

Meisterschülerstudium

- (1) Das Meisterschülerstudium dauert zwei Semester. Das Studium kann auf begründeten und mit entsprechenden Belegen versehenen Antrag aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenen Gründen, insbesondere bei länger andauernder Krankheit oder Behinderung, um bis zu zwei Semester verlängert werden. Dem Antrag sollen geeignete Belege beigefügt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in der Regel nach Einholung einer Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers, über den Antrag.
- (2) Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler verpflichten sich mit Antritt des Meisterschülerstudiums
- a) an den regelmäßig angebotenen Meisterschülerkolloquien teilzunehmen und innerhalb dieser auch externen Künstlerinnen/Künstlern und Kuratorinnen/Kuratoren ihre Arbeiten vorzustellen.
 - b) sich mit an der Auswahl/Organisation von externen Expertinnen/Experten für das Meisterschülerkolloquium, die Strategien in Kommunikation, Sponsorensuche und Antragsstellung vermitteln können, zu beteiligen.

- (3) Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler können im Verlauf des Studiums das Lehrangebot im Fachbereich Kunst und Design, insbesondere innerhalb der Professionalisierung, nach Wahl und Bedarf besuchen.
- (4) Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler stehen im Laufe des Meisterschülerstudiums in engem intensivem Austausch mit den sie betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Ihnen wird ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Meisterschülerstudium endet
 1. mit einer öffentlichen, kuratierten Ausstellung, an deren Organisation und Durchführung sich die Meisterschülerinnen und Meisterschüler maßgeblich beteiligen.
 2. mit einem hochschulöffentlichen Vortrag über ihre künstlerische Arbeit innerhalb des Meisterschülerjahres, der im Rahmen des Meisterschülerkolloquiums vorbereitet wurde.

§ 6

Prüfungsverfahren

- (1) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie wird von einer Prüfungskommission gemäß § 4 abgenommen.
- (2) Meisterschülerin und Meisterschüler sind automatisch zur Abschlussprüfung angemeldet.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag, bei dem die eigene künstlerische Arbeit sowie deren Entwicklung während des Meisterschülerjahres vorzustellen ist.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission begutachten in einem Gespräch den Vortrag und geben der Meisterschülerin oder dem Meisterschüler dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (5) Zeit und Ort des Prüfungsverfahrens sind rechtzeitig durch Aushang in der Hochschule bekannt zu geben.
- (6) Über das Prüfungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort des Auswahl- und Prüfungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und der Meisterschülerin/des Meisterschülers sowie die Bewertungen hervorgehen müssen.

§ 7

Meisterschülerurkunde

Die Meisterschülerin /der Meisterschüler erhält nach ihrer/seiner erfolgreichen Prüfung eine Urkunde über das Meisterschülerstudium gemäß Anlage.

§ 8

Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Urkunde , Wechsel der Betreuung

- (1) Erfüllen Meisterschülerinnen und Meisterschüler ihre Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 nicht, kann die Zulassung zum Meisterschülerstudium nach vorheriger Anhörung durch Entscheidung der Prüfungskommission widerrufen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die ihre Verpflichtungen nach § 5 Absatz 5 am Ende des Meisterschülerstudiums nicht erfüllen, erhalten keine Meisterschülerurkunde.
- (3) Sofern eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer ihre /seine Betreuungspflicht nicht erfüllt oder aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen kann, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des oder der Studierenden über einen Betreuungswechsel.

§ 9
Rechtsbehelfe

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet der Rektor; über sonstige Widersprüche entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Bestimmungen für das Meisterschülerstudium außer Kraft.

Bremen, den 05.04.2017

Prof. Dr. Herbert Grüner
Rektor